

STRAFGE

ALS

HÖLLE?

STRAFE ALS HÖLLE?

DIE THEOZENTRISCHEN WURZELN DES STRAFRECHTS

VOLKER HAAS

Was hat das staatliche Strafrecht mit Himmel und Hölle zu tun? Beide Worte – „Himmel“ wie „Hölle“ – gehören ohne Zweifel der Sprache des Glaubens an. Das staatliche Strafrecht hingegen ist eine weltliche Institution des Rechts. Zwischen Strafrecht und dem biblischen Konzept von „Himmel“ besteht – unschwer erkennbar – kein Zusammenhang. Gilt diese Aussage jedoch auch für das, was wir gemeinhin als „Hölle“ bezeichnen?

E

Es gehört zum überkommenen Traditionsbestand des christlichen Glaubens, sich die Hölle bildlich als realen Ort vorzustellen: An ihm werden die durch das Jüngste Gericht zu ewiger Verdammnis Verurteilten schrecklichen Qualen ausgesetzt. Damit aber ist die Hölle eine Strafe – und zwar eine Strafe Gottes, die der böse, nicht zur Reue bereite Sünder nach seinem Tode zu gewärtigen hat. Diese Gemeinsamkeit mit dem staatlichen *ius puniendi* lässt es reizvoll erscheinen, der Frage nachzugehen, ob derartige – heute eher volkstümlich anmutende – Glaubensinhalte auf die Ausgestaltung unseres staatlichen Strafrechts Einfluss genommen haben. Die Frage, ob das soeben umschriebene Verständnis von Hölle theologisch angemessen ist oder war, sei im Folgenden ausgeblendet – ebenso wie der Gedanke,

ob Hölle nicht vielmehr einen ortlosen Zustand meint, in dem der Mensch aus der Gemeinschaft mit Gott ausgeschlossen ist.

Strafe als Besänftigung des Zorns Gottes

Mit Entstehen des sogenannten peinlichen Strafrechts im 11. bis 13. Jahrhundert, das zunehmend das private Fehderecht verdrängte, gewann die Strafe eine religiöse Dimension. Schon Eike von Repgow mahnte im „Sachsenspiegel“, einem Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert, diejenigen, denen von Gott das Gericht übergeben worden sei, so zu richten, dass Gottes Zorn und Gericht gnädig über sie ergehen möge. Als weiteres Beispiel sei hier das Rechtsbuch „Die Blume von Magdeburg“ aus dem 14. Jahrhundert aufgeführt, in dem es heißt: „[...] welchem misteter vm seine mistat seine beschrebyn peine angeleyt wird, der mistat ist vor Gote vergessin, vnd mit der peine wirt gotes czorn gesenfit.“

Das theozentrische Strafverständnis, das erst durch die Aufklärung vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zunehmend Ablehnung erfuhr, lässt sich auch bei Benedikt Carpzov, einem bedeutenden protestantischen Rechtsgelehrten und Begründer der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft, nachweisen. In seinem Werk „Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achtprozeß“ aus dem Jahre



PROF. DR. VOLKER HAAS studierte zunächst Philosophie in Saarbrücken, anschließend Rechtswissenschaften in Tübingen und Göttingen. 2001 wurde er an der Universität Tübingen promoviert, fünf Jahre später erfolgte die Habilitation mit einer Arbeit zum Thema „Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur“, die als „Juristisches Buch des Jahres 2009“ ausgezeichnet wurde. Nach Lehrstuhlvertretungen in Marburg und Heidelberg folgte Volker Haas im Mai 2011 dem Ruf der Universität Heidelberg. Hier forscht und lehrt er als Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht.

Kontakt: haas@jurs.uni-heidelberg.de

1638 schreibt er: „[...] zuvörderst aber daß lieben Gottes Ehre gesucht/und sein ernster Wille vollbracht wird/dann in Wahrheit kein besseres Opfer den beleidigten Gott geleistet/nach derselbe anderer Gestalt/als durch Hinrichtung unnd gebürlicher Bestrafung des Missethäter versöhnet werden mag.“

Ganz allgemein besaß die Strafe vom späten Mittelalter bis in die Neuzeit – neben ihrer damals ganz elementaren Aufgabe abzuschrecken – die Funktion, Gottes Zorn zu besänftigen, um die Menschen vor Seuchen, Ernteausfällen, Naturkatastrophen und anderen Plagen zu verschonen. Zugleich sollte schon auf Erden dem Missetäter ermöglicht werden, seine Missetat zu sühnen. Die christliche Weltanschauung hat insbesondere die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 beeinflusst. Artikel 104 der Constitutio Criminalis Carolina lässt sich entnehmen, dass die Strafe „auß lieb der gerechtigkeit vnd vmb gemeynes nutz willen [...]“ festzusetzen und zu verhängen war. Gemeint war jene auf Gott zurückzuführende und von ihm eingeforderte vergeltende Gerechtigkeit, deren Missachtung seinen Zorn auslösen konnte.

Voraussetzung dieses Strafverständnisses war ein Rechtsverständnis, das das Recht als Teil einer von Gott gestifteten Ordnung begriff: Die *lex Mosaica* war Teil des *ius divinum*. Der Missetäter verstieß folglich mit seinem Delikt nicht nur gegen weltliches Recht, sondern zugleich gegen ein Gebot Gottes und beging damit eine Sünde. Zwar folgte die Gliederung der Delikte in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nicht wie im kirchlichen Strafrecht und in anderen Partikulargesetzen genau der Systematik der Zehn Gebote. Immerhin aber führte die Constitutio Criminalis Carolina Religionsdelikte wie Gottesschwur, Gotteslästerung, Meineid, Urfehdebruch und Zauberei an erster Stelle auf.

„Das Recht wurde vom späten Mittelalter bis in die Neuzeit als Teil einer von Gott gestifteten Ordnung begriffen.“

Bemerkenswert ist überdies, dass die Constitutio Criminalis Carolina – wenn auch nicht in systematisch durchgebildeter Weise – dem Schuldprinzip Rechnung trug und damit half, die Reste der Erfolgshaftung des germanischen Rechts zu beseitigen. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. war im Wesentlichen der aus dem Jahre 1507 stammenden Constitutio Criminalis Bambergensis nachgebildet. Ihr (Mit-)Schöpfer, der Bamberger Hofrichter Johann von Schwarzenberg, gründete die Schuld auf die von Gott dem Menschen überantwortete Freiheit. Folglich hat auch die Durchsetzung des Schuldprinzips theologische Wurzeln.

Der Straftäter als reuiger Sünder

Das religiöse Fundament der Strafe beeinflusste darüber hinaus die strafprozessualen Regeln der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die noch gesetzestechnisch den Anklageprozess als Regel und den Inquisitionsprozess als bloße Ausnahme behandelte. Nach Artikel 69 der Constitutio Criminalis Carolina sollte der Beklagte selbst im Falle eines ausreichenden Beweises („gmugsamer beweisung“) – wozu es zweier übereinstimmender Zeugenaussagen bedurfte – zur Ablegung eines Geständnisses bewegt werden. Bedenkt man, dass das Bekennen der Sünde Voraussetzung für ihre Vergebung und damit für das Seelenheil des Betroffenen war, ist diese Regelung durchaus verständlich.

Im Einklang hiermit schrieb Artikel 102 der Constitutio Criminalis Carolina vor, dass der Missetäter vor der Hinrichtung Gelegenheit zur Beichte haben sollte, und dass ihn beim Gang zur Richtstätte ein bis zwei Geistliche zu begleiten hatten, um ihn an die Liebe Gottes, den rechten Glauben, das Verdienst Christi und an das Bereuen der Sünden zu gemahnen. Die rituell ausgestaltete Exekution war in ein Zeremoniell eingebettet, das häufig den Charakter einer religiös-sakralen Opferfeier annahm, in der christliche mit abergläubisch-mythischen Vorstellungen verschmolzen. Hatte der Verurteilte ein Geständnis abgelegt und wurde dieses Geständnis während des endlichen Rechtstags öffentlich wiederholt, trat der Straftäter der Öffentlichkeit gegenüber als reuiger Sünder auf und wurde von der Menge unter Umständen wie ein Märtyrer gefeiert.

Der Richter als Sachwalter der göttlichen Gerechtigkeit

Welche Funktion übte der Richter seinerzeit im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit aus? Er war Sachwalter der göttlichen Gerechtigkeit und vollzog sein Amt letztlich im Auftrag Gottes. Die Ausübung der weltlichen Strafgewalt war somit Ausübung göttlicher Strafgewalt. Diese Rechtsauffassung belegen Quellen ab dem 16. Jahrhundert, beispielsweise folgende Ausführungen Martin Luthers aus seinen Predigten über das 2. Buch Mose (1424-1528): „Denn ein Fürst und herr mus hie dencken, wie er Gottes amptman und seynes zorns diener ist, [...]. Und sich eben so hoch für Gott versündigt, wo er nicht strafft und weret [...]“. An anderer Stelle schrieb Luther: „Wenn aber der richter seines ampts halber einen köpffen, hengen, erseuffen odder verbrennen lesset, so thuts der richter nicht, sondern das urteyl Gottes, ja Gott selber.“ Luther war der Auffassung, dass Gott selbst der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben habe, und dass die Hand, die dieses Schwert führe, nicht mehr des Menschen Hand, sondern Gottes Hand sei.

Ebenso vertrat der Verfasser Heinrich Rauchdorn im Jahre 1592 in der Vorrede zu seinem Werk „Practica Vnd Proces Peinlicher Halsgerichtsordnung“ die Ansicht, „daß es erstlich Gottes Gericht also ist/über die Laster und übeltheter/

PUNISHMENT AS HELL?

THE THEOCENTRIC ROOTS OF CRIMINAL LAW

VOLKER HAAS

What does criminal law have to do with heaven and hell? Both terms belong in the world of religion, whereas criminal law is a patently secular institution. It is easy to see that there is no connection whatsoever between criminal law and what religious believers describe as “heaven”. But what about “hell”?

With the introduction of corporal and capital punishment in the 13th century, punitive measures gained a noticeable religious dimension. From the late Middle Ages to the modern era in particular, their function was to appease God’s wrath in order to save mankind from epidemics, lost harvests, natural disasters and other misfortunes. This concept of punishment was based on a theocentric view that saw the law as part of a higher order instituted by God. Consequently, a crime was not just a violation of worldly law, but an offense against a divine commandment, and therefore, a sin. The judge was an instrument of divine justice and performed his duties by God’s will. This is not to say, however, that the exercise of criminal law in any way anticipated the Last Judgement.

This theocentric understanding of law and punishment prevailed until the Age of Enlightenment and was increasingly repudiated in the last third of the 18th century before experiencing a remarkable renaissance with the movement for retributive justice in the 19th century. Today’s consensus is that the state has no right to mete out punishment based on divine justice or an absolute moral postulate. The purpose of modern criminal law is essentially to protect society: punishment inflicted by the state is therefore not to be equated with hell. ●

PROF. DR. VOLKER HAAS studied philosophy in Saarbrücken and law in Tübingen and Göttingen. He earned his doctorate at the University of Tübingen in 2001 and his habilitation five years later with a thesis on concepts of punishment and the state, and trial structure that was celebrated as the “Legal Book of the Year 2009”. After standing in several times for absent professors in Marburg and Heidelberg, Volker Haas became a tenured professor at Heidelberg University in May 2011. He holds the chair of Criminal Law and Criminal Procedure Law at the Institute for German, European and International Criminal Law and Criminal Procedure Law.

Contact: haas@
jurs.uni-heidelberg.de

“In hell, the condemned are made to suffer the agony of purgatory. Hence, hell is a form of punishment inflicted by God.”

zur Erhaltung seiner Göttlichen ersten Gerechtigkeit“. Gleichmaßen behauptete der oben schon erwähnte Carpzov in seinem Kommentar „Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium“ aus dem Jahr 1635, dass die Obrigkeit von Gott als Verwalter des Richteramtes eingesetzt worden sei. Schließlich lässt sich die Auffassung, dass Gott der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben hat, auch im 17. Jahrhundert in Georg Philipp Harsdörffers „Großem Schauplatz jämmerliche Mord-Geschichten“ belegen. Die in Artikel 1 der Constitutio Criminalis Carolina ausgesprochene Forderung, dass der Richter ein frommer Mensch sein müsse, fügt sich nahtlos in dieses Bild ein.

„Die Strafe war in der damaligen Zeit theologisch betrachtet keine Antizipation der jenseitigen Hölle. Nach heutigen Maßstäben bedeutete sie jedoch durchaus ein Stück diesseitiger Hölle.“

Wenn wir dogmatische Kategorien der heutigen Strafrechtswissenschaft auf das damalige peinliche Strafrecht anwenden würden, müssten wir dieses als Täterstrafrecht qualifizieren. Da die begangene Missetat eine Sünde darstellte, wurde über den sündigen Missetäter gerichtet. Mit der Auferlegung der peinlichen Strafe wurde über den sündigen Missetäter ein Tadel ausgesprochen. Das Wort „Strafe“, das erstmals um 1200 im deutschen Sprachraum auftauchte, meinte so viel wie „mit Worten tadeln“.

Reinigung durch Strafe

Obwohl im Auftrag Gottes über den Missetäter als Sünder gerichtet wurde, bedeutete die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit jedoch gewiss keine Vorwegnahme des Jüngsten Gerichts. Selbst die Halsgerichtsbarkeit – zuständig für die Aburteilung schwerer Verbrechen, die mit Strafen an Leib und Leben geahndet wurden – fällte kein endgültiges und vollständiges Urteil über den Delinquenten. Dies folgt schon daraus, dass das Geständnis als Bekenntnis geeignet war, dem Missetäter das ewige Leben zu sichern. Der arme Sünder, der durch das Geständnis den Tod bereitwillig auf sich nahm, konnte – so der allgemeine Glaube – von seinen Sünden befreit werden und in den Himmel kommen. Es ist aufgrund dessen auch nachvollziehbar, warum der Verurteilte trotz der von ihm begangenen Missetat im Falle des Bekenntnisses und der Reue zugleich eine Opferrolle einnahm: Die dem sogenannten Talionsprinzip folgenden spiegelnden Strafen stellten eine symbolische beziehungsweise rituelle Form dar, die Missetat ungeschehen zu machen und damit die befleckte

menschliche Gemeinschaft von der Missetat zu reinigen. Der Täter nahm es als armer, reuiger Sünder auf sich, durch sein Opfer die menschliche Gemeinschaft von der Missetat zu befreien und ihr damit die Tilgung der Gott gegenüber bestehenden (Blut-)Schuld zu ermöglichen. Dadurch durfte er sich die Vergebung seiner Sünde durch Gott erhoffen.

Die Strafe war also auch in der damaligen Zeit theologisch betrachtet keine Antizipation der jenseitigen Hölle. Nach heutigen Maßstäben bedeutete sie jedoch durchaus ein Stück diesseitiger Hölle – zum einen aufgrund ihrer teilweise unvorstellbaren Grausamkeit, zum anderen weil der Missetäter durch die Auferlegung von Ehrenstrafen zwar nicht aus der Gemeinschaft mit Gott, aber ganz oder teilweise aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde. Bei der Todesstrafe wurden der vollständige Ausschluss und die vollständige Entehrung des Verurteilten dadurch symbolisiert, dass nach Verlesung des Todesurteils der Stab über ihn gebrochen wurde. Der Gerichtsstab, auf den stets der Eid geleistet wurde, war Zeichen der richterlichen Gewalt und Würde.

Es gehört zu den erstaunlichen Entwicklungen der Rechtsgeschichte, dass die theozentrische Strafauffassung im 19. Jahrhundert eine relativ breite Renaissance erlebte. Unter dem Einfluss der Philosophen Kant und Hegel wurde nicht selten eine Vergeltungslehre vertreten, die im Sinne göttlicher Straferechtigkeit ihre ideologische Überhöhung erfuhr. Teilweise wurde die Notwendigkeit der Vergeltung als sittliches oder moralisches Postulat hingestellt, das nicht zur freien Disposition des Staates stehen sollte. In der Sache glich diese Spielart der absoluten Strafftheorie der theozentrischen Strafauffassung. Sie wurde lediglich ihrer religiösen Requisiten beraubt und damit säkularisiert.

„Das öffentliche Strafrecht ist heute a priori eine rechtliche Schutzinstitution.“

Einflüsse des theozentrischen auf das moderne Strafrecht

Und heute? Wenn wir uns die Justiz als allegorische Figur versinnbildlichen – als Justitia mit verbundenen Augen, ausgestattet mit Waage und Schwert –, dann knüpfen wir durch die Beifügung des Schwertes an jene vergangene Epoche des peinlichen Strafrechts an. Doch was hat unser Strafrecht der Moderne mit dem Strafrecht jener Zeit noch gemeinsam? Es besteht heute auf der einen Seite Einigkeit, dass unter der Geltung des Grundgesetzes der Staat nicht das Recht hat, die Strafe um einer göttlichen Gerechtigkeit oder eines absolut gesetzten moralischen Postulats willen zu verhängen. Das öffentliche Strafrecht ist a priori eine rechtliche Schutzinstitution, wobei freilich keine Einigkeit darüber herrscht, ob in diesem Strafrecht der Schuldausgleich überhaupt noch eine legitime Rolle spielen kann. Es ist dem Staat aufgrund der in Artikel 1 des Grundgesetzes garantierten Menschenwürde auch verboten, den Straftäter aus der Rechtsgemeinschaft auszuschließen. Der Straftäter hat überdies nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf Vollzugsebene einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Resozialisierung (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 98, 169, 200). Auf der anderen Seite hat jedoch das Bundesverfassungsgericht in nicht unproblematischer Weise geäußert, dass sich in dem Schuldurteil ein sozialetisches Unwerturteil über Tat und Täter konkretisiere, das den in der Menschenwürde wurzelnden Wert- und Achtungsanspruch berühre (BVerfGE 96, 245, 249).

Ist also unser geltendes Strafrecht doch noch ein Stück Täterstrafrecht, in dem über den Täter und dessen moralische Dignität geurteilt wird? Wir müssen die richtigerweise zu verneinende Frage nicht beantworten, denn wie auch immer die Antwort ausfällt – das Fazit des Beitrags ist eindeutig: Staatliche Strafe ist nicht Hölle. Die Auseinandersetzung mit der genauen Bedeutung der Glaubensvorstellung, dass der sündige Mensch unter Umständen der Hölle anheimfällt, kann die Strafrechtswissenschaft somit getrost der Theologie überlassen. ●

„Wenn wir dogmatische Kategorien der heutigen Strafrechtswissenschaft auf das damalige Strafrecht anwenden würden, müssten wir dieses als Täterstrafrecht qualifizieren.“